

LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO



Bozen, Juni 2026

BETREFF: NEUERUNGEN BEI DIENSTWAGEN ZUR GEMISCHTEN NUTZUNG DURCH ARBEITNEHMER

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen des Korrekturdekrets zur Steuerreform („Omnibus-Dekret“) betreffend die Besteuerung des Fringe Benefit bei Dienstwagen für Arbeitnehmer. Das Ergebnis ist ein System, das neuere Fahrzeuge begünstigt, die steuerliche Behandlung von Sonderausstattungen klarstellt und die Problematik der Weitergabe desselben Fahrzeugs an andere Arbeitnehmer löst.

Arbeitsrechtsberatung Consulenza del lavoro

Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato

Ra. (D) Avv. (I) Susanne Raab

Lavoris

Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

1. Erhöhung des Fringe Benefit nach fünf Jahren ab Erstzulassung

Ziel der Regelung ist es, die betriebliche Nutzung älterer Fahrzeuge unattraktiver zu machen und einen Fahrzeugwechsel im Vierjahresrhythmus zu fördern. Zu diesem Zweck sieht die Bestimmung eine **Erhöhung des Sachbezugswertes um 50 %** nach dem 31. Dezember des fünften auf das Jahr der Erstzulassung folgenden Jahres vor.

Bei einem im Jahr 2026 zugelassenen Fahrzeug mit Verbrennungsmotor und einem jährlichen ACI-Kilometerwert von 2.000 Euro beträgt der steuerpflichtige Sachbezug in den ersten fünf Jahren 1.000 Euro ($2.000 \times 50 \%$). Aufgrund der neuen Regelung erhöht sich der steuerpflichtige Wert ab dem sechsten Jahr auf 1.500 Euro ($2.000 \times 1,5 \times 50 \%$).

2. Sonderausstattungen und Zubehör

Wird das dem Arbeitnehmer zugewiesene Fahrzeug mit Zubehör oder Sonderausstattungen versehen, die weder in den ACI-Tabellen berücksichtigt noch direkt vom Arbeitnehmer erworben wurden, **erhöht** sich der Wert des Sachbezugs um **5 %**.

3. Weitergabe des Fahrzeugs an einen anderen Arbeitnehmer

Bisher musste der Vorteil aus Fahrzeugen, die vor 2025 zugelassen wurden und nach dem 1. Juli 2025 zugewiesen oder einem anderen Arbeitnehmer neu zugewiesen wurden, nach dem sogenannten „*valore normale*“ bewertet werden.

Mit der Einführung der neuen Regelung sind ausschließlich die **folgenden beiden Kriterien** maßgeblich. Diese bleiben fahrzeugbezogen und ändern sich auch im Falle einer Weitergabe an einen anderen Arbeitnehmer nicht:

- **CO₂-Emissionen:** für Fahrzeuge, die Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung auf Grundlage von bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossenen Vereinbarungen überlassen wurden (ACI-Wert \times Prozentsatz zwischen 25 % und 60 % je nach CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs);
- **Antriebsart:** für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2025 zugelassen und Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung auf Grundlage von ab diesem Datum abgeschlossenen Vereinbarungen überlassen wurden (ACI-Wert \times 50 %, reduziert auf 20 % bzw. 10 %, wenn es sich um ein Plug-in-Hybridfahrzeug bzw. ein vollelektrisches Fahrzeug handelt).

LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Bestimmungen **rückwirkend ab dem 1. Januar 2026** gelten. Unberührt bleiben die bis zum 31. Dezember 2025 angewandten unterschiedlichen Besteuerungsmethoden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

LAVORIS S.T.P. SAS